

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.



BNA • Postfach 11 10 • 76707 Hambrücken

Hr. Marc Krekler (Referat VI-6)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum
24.11.14

Betreff: Stellungnahme Gefahrtiergesetz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Remmel,

Sehr geehrter Herr Krekler,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gefahrtiergesetzes und der dazu gehörenden Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen, möchten wir uns im Namen des BNA-Präsidiums und unserer Mitglieder bedanken.

Grundsätzlich begrüßt der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) jede Initiative, die dazu geeignet ist, die Haltung gefährlicher Tiere in Deutschland vernünftig zu regulieren und ggfs. auch zu reglementieren, obgleich wir es sehr begrüßen würden, wenn ein einheitlicher, bundesweiter Standard an die Stelle eines „Flickenteppichs“ unterschiedlichster Ländervorschriften treten würde.

Im Gegensatz zu dem vorliegenden Entwurf halten wir Haltungsverbote jedoch für absolut kontraproduktiv. Wir würden es vielmehr begrüßen, wenn die Initiative für ein Gefahrtiergesetz in NRW zu einer praktikablen und vernünftigen Lösung für alle Beteiligten, d.h. Tierhalter und Behörden, führen würde. Nur so kann es aus unserer Sicht gelingen, Tierhalter und Verbände für eine aktive Mitarbeit und Umsetzung zu gewinnen.

Unsere Auffassungen möchten wir Ihnen nachfolgend näher darlegen und Ihnen darüber hinaus auch Lösungsansätze vorschlagen.

Präsidium:

Präsident: Walter Grau
Vizepräsidenten: Dr. Gisela von Hegel,
Kurt Landes

Geschäftsführer: Lorenz Haut

Geschäftsstelle:

BNA, Postfach 11 10 / Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax.: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

A. Grundsätzliches

In dem Entwurf soll die Haltung bestimmter Tierarten für Privatpersonen und grundsätzlich auch für Gewerbetreibende verboten werden. Aufgrund der nachweislich nicht existierenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit stellt sich aus unserer Sicht zwingend die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

So wird in der Begründung für die Notwendigkeit eines Gefahrtiergesetzes in NRW zwar mehrfach auf ein erhöhtes Risiko der Öffentlichkeit und der Halter hingewiesen, die von der privaten Haltung gefährlicher Tiere ausgehe; allerdings ohne, dass hierfür konkrete Beweise angeführt werden. Jeder Tierhalter – und dabei ist es nicht von Bedeutung, um welche Tierart es sich konkret handelt – weiß um ein mögliches Gefahrenpotential seiner Tiere und nimmt dies bewusst für sich in Kauf. Generell sind wir deshalb der Meinung, dass eine mögliche Gefährdung des Tierhalters selbst keinen Anlass für ein gesetzgeberisches Handeln darstellen sollte, sondern nur eine mögliche (und erhebliche) Gefährdung Unbeteiligter oder von Einsatzkräften.

Ferner ist es sehr auffällig, dass die Artenlisten sehr „vivaristiklastig“ sind. Dabei wurde in Deutschland bisher noch nie ein unbeteiligter Dritter von einem Reptil, beispielsweise einer Giftschlange oder einem Krokodil, verletzt. Die wenigen bekannten Unfälle in Deutschland betrafen bisher ausschließlich die Halter selbst. Im Vergleich zu anderen und im Entwurf nicht berücksichtigter Tierarten – wie Rindern, Kamelen, Pferden, Hunden oder selbst Katzen – geht beispielsweise von Reptilien kaum eine Gefahr für Unbeteiligte aus.

Aus unserer Sicht mangelt es dem Entwurf auch an wissenschaftlich fundierten Grundlagen. Es gibt bisher keine verlässlichen Daten, die nahelegen würden, dass es im Bereich der Haltung „wildlebender“ Tierarten zu mehr und/oder schwerwiegenderen Verstößen gegen bereits bestehende gesetzliche Vorgaben oder zu einer ernstzunehmenden Gefährdung unbeteiligter Dritter kommt.

Des Weiteren werden leider sehr unglückliche Feststellungen getroffen und nicht nachvollziehbare Zahlen genannt. Es ist aus unserer fachlichen Einschätzung heraus nicht möglich von der Anzahl der Terrarien oder Terrarientiere in Deutschland oder von angeblichen Importstatistiken (die i.d.R. auch Teile von Tieren, z.B. Felle und Häute, beinhalten), auf die Anzahl der gehalten gefährlichen Tiere zu schließen. „Echte“ Riesenschlangen, Großechsen oder gar Giftschlangen zählen aus unterschiedlichsten Gründen schon seit jeher zu den selten gehaltenen Arten. Ein Großteil der Terraristik spielt sich im Bereich einfach zu haltender und leicht nachzüchtbarer Arten wie Bartagamen, Kornnattern, Königspythons und diversen Chamäleonarten ab.

Verwunderlich ist allerdings, dass in dem Entwurf keinerlei fundiertes Zahlenmaterial aus dem Artenschutz angeführt wird, da ein nicht unerheblicher Teil der aufgeführten Tierarten aufgrund ihres artenschutzrechtlichen Status unter die Anzeigepflicht gemäß §7 BArtSchVO fällt. Hierzu zählen allein im Bereich Terraristik diverse Giftschlangenarten (*Naja spp.*), ein Großteil der Riesenschlangenarten, sowie alle Warane, Krustenechsen und Krokodile. Zudem alle Großkatzen, Bären, Affen, uvm.

B. Auswirkungen des geplanten Gefahrtiergesetzes/Durchführungsverordnung

„**Lenken, nicht verbieten!**“ Mit dem geplanten Gefahrtiergesetz hat NRW eine hervorragende Möglichkeit, die Haltung von Gefahrtieren und die Anforderungen an die Halter zukünftig in einen vernünftigen Rahmen zu lenken. Ein generelles Haltungsverbot und eine fast zwangsläufig erforderliche zusätzliche Bürokratie halten wir dagegen für kontraproduktiv und nicht verhältnismäßig.

Durch Haltungsverbote werden, unserer Meinung nach, bisher untadelige und verantwortungsvolle Tierhalter fast zwangsläufig in die Illegalität getrieben. Häufig investieren Tierhalter viele Jahre oder gar Jahrzehnte, um sich ihren Tierbestand aufzubauen bzw. Zuchtgruppen zusammen zu stellen. Welcher dieser Tierhalter wird sich „freiwillig“ nach einem eventuellen Inkrafttreten eines Haltungsverbotes bei der zuständigen Behörde melden, um ein absehbares Ende seiner Tierhaltung zu bewirken? Andere werden frustriert oder verunsichert versuchen, schnellstmöglich ihre Tiere abzugeben. Geeignete Auffangkapazitäten hierfür stehen derzeit weder in NRW noch in Deutschland zur Verfügung.

Zudem sehen wir die Gefahr, dass Haltungsverbote und die geforderte Unterbindung der Vermehrung Tierhalter fast zwangsläufig zu massiven Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zwingen.

C. Eindeutige und praxistaugliche Klassifizierung gefährlicher Tierarten

Im vorliegenden Entwurf werden zwei Artenliste – Arten, die zukünftig einem Haltungsverbot oder einer Anzeigepflicht unterliegen sollen – aufgeführt. Es liegt nicht nur in der Natur der Sache von Artenlisten, dass solche Listen immer Diskussionen über das wahre Gefahrenpotential einzelner Arten auslösen (z.B. Pfeilgiftfrösche), sondern auch, dass solche Listen im Vollzug häufig nur von Spezialisten gehandhabt werden können. Zwei Listen führen aus unserer Sicht auch zu einer unnötigen Verwirrung und einem erhöhten, evtl. ineffektiven Bürokratieaufwand. Wir würden daher empfehlen, nur eine Liste „*besonders gefährlicher Tierarten*“ zu erstellen.

Von dieser Liste würden wir alle Tierarten ausschließen wollen,

- deren Gefahrenpotential nicht höher zu bewerten ist als bei gängigen Heimtieren, wie beispielsweise Katzen, Hunden oder Bienen;
- die ausschließlich passiv giftig sind (z.B. Pfeilgiftfrösche), da Vergiftungen nur durch einen intensiven körperlichen Kontakt mit Menschen möglich sind;
- die nachweislich nur den Halter selbst gefährden können und außerhalb ihrer Haltungseinrichtung nicht überlebensfähig sind (z.B. alle Fische und marinen Wirbellosen).

In Anlehnung an die GUV-R 116 (Haltung von Wildtieren) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. würden wir folgende Definition vorschlagen: „***Besonders gefährliche Tiere sind Wildtiere (und domestizierte Tiere), die unbeteiligte Dritte oder Einsatzkräfte bei Kontakt lebensgefährlich verletzen oder vergiften können.***“

Hierzu zählen nach unserer Auffassung beispielsweise:

- Alle Großkatzen, Hyänen, Bären, Wölfe (inkl. Hybriden), ...
- Großkamele, Wildpferde, Wildrinder, Schweineartige, ...
- Männliche Hirschartige, Wildziegen und -schafe, ...

- Laufvögel, Goliathreiher, Großstörche, Kraninche,...
- Alle Krokodilartigen mit einer erreichbaren Gesamtlänge von über 2 m
- Alle Riesenschlangen und Kreuzungen mit einer erreichbaren Körperlänge von über 3 m (außer *Boa constrictor*)
- Alle Großechsen (z.B. Warane) mit einer erreichbaren Gesamtlänge von über 2 m
- Alle Krustenechsen
- Alle solenoglyphen und proteroglyphen „Giftschlangen“ (Viperiden, Crotaliden, Elapiden, Hydrophiinae und Atractaspididae)
- „Trugnattern“ der Gattungen Peitschennattern (*Ahaetulla spp.*), Nachtbaumnattern (*Boiga spp.*), Sandrennnattern (*Psammophis spp.*), Boomslang (*Dispholidus spp.*), Baumnattern (*Thelotornis spp.*), Tigernattern (*Rhabdophis tigrinus*)
- Alligator- und Schnappschildkröten

D. BNA-Vorschlag für eine Regelung der Gefahrtierhaltung in NRW

Unsere seit langem bekannten Forderungen für die Haltung gefährlicher Tierarten möchten wir an dieser Stelle gerne noch einmal wiederholen.

Anzeigepflicht und zentrales Melderegister

Die Halter sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen (z.B. quartalsweise) ihren Bestand sowie mögliche Zu- und Abgänge an ein zentrales Melderegister/Behörde zu melden. Kommunale Behörden sind aus unserer bisherigen Erfahrung leicht mit der fachspezifischen Thematik überfordert. Daher erleichtert eine zentrale Behörde nicht nur die Kommunikation mit Haltern oder Einsatzkräften, sondern ermöglicht auch eine hohe Fachkompetenz mit einem relativ geringen personellen Aufwand. Über eine solche Behörde könnte auch die Vermittlung bzw. Einstellung evtl. beschlagnahmter Gefahrtiere effektiv koordiniert werden.

Sachkundenachweis

Jeder Halter eines Gefahrtieres muss vor Beginn der Haltung einen zertifizierten Sachkundenachweis für die Haltung von Gefahrtieren (z.B. nach dem Modell der GTSZ GmbH und der Reptilienauffangstation München) erwerben.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Jeder Halter von Gefahrtieren muss seine persönliche Zuverlässigkeit in Form eines polizeilichen Führungszeugnisses nachweisen.

Anforderungen an die Haltungseinrichtungen

Einhaltung vorgeschriebener, tierartspezifischer Bauvorschriften bzw. Materialvorgaben (beispielsweise Schleusen, Sicherheitsschlösser, Sicherheitsglas) in Anlehnung an die GUV-R 116 (Haltung von Wildtieren) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.

Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung

Vor Beginn der Haltung muss der Tierhalter eine ausreichend gedeckte Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung abschließen.

Erlaubnisvorbehalt der Behörde

Die Haltung gelisteter Gefahrtiere (s.h. C) muss unter einem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Behörde stehen, beispielsweise in der Art, dass der Halter vor Anschaffung der Tiere alle notwendigen persönlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllen muss. Die zuständige Behörde kann somit auch bei Bedarf Auflagen oder Erlaubnisvorbehalte geltend machen.

Sind alle Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt, muss die Genehmigung erteilt werden. Durch einen Erlaubnisvorbehalt erhält die Behörde im Vorfeld Handlungsspielraum und Einflussmöglichkeiten auf die konkreten Haltungsbedingungen der Tiere sowie die Sicherheit der Unterbringung und der Tierhalter die für ihn wichtige Rechtssicherheit.

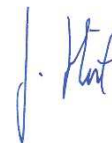
Keine Gefahrtiere auf Tierbörsen

Auf Tierbörsen dürfen aus der Sicht des BNA keine Gefahrtiere angeboten werden, da elementare Sicherheitsstandards nur schwer umgesetzt werden können und die Gefahr besteht, dass Gefahrtiere auch an nicht sachkundige Tierhalter abgegeben werden. Über die Möglichkeit reiner Gefahrtierbörsen, unter Kontrolle der zuständigen Behörde, kann diskutiert werden.

Wir sind gerne bereit, Ihnen unsere Vorstellungen für eine verantwortungsvolle und verhältnismäßige Haltung von Gefahrtieren in einem persönlichen Gespräch zu erläutern und stehen Ihnen bis dahin gerne für Fragen zur Verfügung.



Lorenz Haut
BNA-Geschäftsführer



Jürgen Hirt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter